

Elternbeitragsordnung der Freien Waldorfschule Aalen e. V.

Unsere Schule wird in freier Trägerschaft geführt. Die öffentlichen Zuschüsse decken lediglich einen Teil der tatsächlichen Kosten des Schulbetriebs. Zur Erfüllung unseres Bildungsauftrags sind wir daher auf finanzielle Beiträge der Beitragspflichtigen angewiesen.

Die Elternbeiträge stellen kein Entgelt für eine Dienstleistung dar. Sie sind Ausdruck unseres Solidargedankens: Alle Eltern tragen entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten zur Finanzierung der Schule bei. Auf diese Weise wird ermöglicht, dass auch Kinder aus Familien mit geringeren finanziellen Ressourcen die Freie Waldorfschule Aalen besuchen können.

1. Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am **01. August** und endet am **31. Juli** des folgenden Jahres.

2. Elternbeiträge

2.1 Reguläre Elternbeiträge

Die monatlichen Elternbeiträge richten sich nach der Anzahl der am Campus (Kindergarten + Schule) betreuten Kinder eines Haushalts:

1 Kind:	240,00 EUR pro Monat
2 Kinder:	168,00 EUR je Kind und Monat
3 Kinder:	120,00 EUR je Kind und Monat
4 Kinder:	keine weiteren Elternbeiträge

Berücksichtigung von Kindergarten und Schule

Besuchen Kinder eines Haushalts gleichzeitig den Kindergarten und die Schule des Campus, wird für die Einstufung die Gesamtzahl der betreuten Kinder zugrunde gelegt.

2.2 Solidarität als Grundlage

Damit alle Kinder – unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Familien – unsere Schule besuchen können, sind wir auf solidarische Elternbeiträge angewiesen. Wenn es Eltern möglich ist, einen höheren Beitrag oder zusätzliche Spenden zu leisten, trägt dies dazu bei, Familien mit geringeren finanziellen Möglichkeiten zu entlasten und unser Beitragsniveau der Schule zu stabilisieren.

Kein Kind soll aus finanziellen Gründen vom Besuch unserer Schule ausgeschlossen werden.

Ist der reguläre Elternbeitrag im Einzelfall nicht leistbar, bestehen Möglichkeiten zur Ermäßigung oder Anpassung, die in Ziffer 3 dieser Elternbeitragsordnung näher erläutert werden.

2.3 Aufnahmegebühr

Für das erste Kind eines Beitragspflichtigen wird bei Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von drei Monatsbeiträgen erhoben. Die Aufnahmegebühr ist nicht rückzahlbar.

2.4 Zahlungsrhythmus, Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten. Zusätzlich wird im Dezember ein 13. Monatsbeitrag erhoben.

Die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt unbar im SEPA-Lastschriftverfahren. Hierzu erteilen die Eltern dem Schulträger ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge besteht unabhängig von Krankheit, Beurlaubung oder sonstiger Abwesenheit des Kindes fort.

2.5 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge beginnt mit dem Beginn des Schulverhältnisses. Sie endet mit dem Ende des Schulverhältnisses.

2.6 Zahlungsverzug

Kommt der Beitragspflichtige mit der Zahlung der Elternbeiträge in Verzug, erfolgt zunächst eine Zahlungserinnerung, im nächsten Schritt eine Mahnung. Im Anschluss daran behält sich der Schulträger die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

3. Elternbeitragsgespräch

Vor Abschluss der Beitragsvereinbarung wird ein Elternbeitragsgespräch geführt, in dem das Finanzierungssystem der Schule erläutert wird. Sofern erforderlich, kann in diesem Rahmen eine Ermäßigung der Elternbeiträge vereinbart werden.

3.1 Mindestelternbeitrag

Der Mindestelternbeitrag beträgt grundsätzlich **50,00 EUR pro Monat**. Liegt der nach der 5%-Regel gemäß Ziffer 3.2 berechnete Beitrag darunter, gilt der niedrigere 5%-Betrag.

3.2 5-% Regel

Auf Antrag kann vereinbart werden, dass der Elternbeitrag 5 % des Haushaltsnettoeinkommens pro Kind nicht übersteigt. Hierfür sind geeignete Unterlagen zum Nachweis der Einkommensverhältnisse vorzulegen.

Zum Haushaltsnettoeinkommen zählen insbesondere:

- Löhne und Gehälter
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit
- Vermögenseinkünfte
- öffentliche Leistungen (z. B. Kindergeld, Krankengeld, Renten)
- Unterhaltszahlungen
- Einnahmen aus Untervermietung

Vom Einkommen werden abgezogen:

- Einkommenssteuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

3.3 Jährliche Überprüfung bei Ermäßigung

Vereinbarte Elternbeitragsermäßigungen werden in der Regel einmal jährlich in einem Elternbeitragsgespräch überprüft.

3.3.1 Ermäßigung bei besonderen Notlagen

Bei unerwarteten finanziellen Schwierigkeiten kann jederzeit ein Elternbeitragsgespräch vereinbart werden, um eine Anpassung der Elternbeiträge zu prüfen.

3.4 Vertraulichkeit

Alle im Rahmen der Elternbeitragsgespräche gemachten Angaben und vorgelegten Unterlagen werden streng vertraulich behandelt.

4. Erhöhung der Elternbeiträge

4.1 Jährliche Anpassung

Der Vorstand kann die Elternbeiträge im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung anpassen, sofern dies aufgrund steigender Kosten, insbesondere durch tarifliche Lohnentwicklungen, oder aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Schulvereins erforderlich ist.

Anpassungen erfolgen in der Regel zum Beginn eines neuen Schuljahres und werden den Beitragspflichtigen schriftlich mitgeteilt.

Kann ein Beitragspflichtiger die erhöhten Elternbeiträge wirtschaftlich nicht tragen, besteht die Möglichkeit eines formlosen Widerspruchs. In diesem Fall wird ein Elternbeitragsgespräch gemäß Ziffer 3 geführt, um gemeinsam eine tragfähige Lösung zu finden.

4.2 Änderung der Elternbeitragsordnung

Änderungen der Elternbeitragsordnung bedürfen grundsätzlich eines **Beschlusses des Vorstands**. Eine Änderung ist nur zulässig, wenn sie aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist oder der Sicherstellung des Schulbetriebs dient.

Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, die Elternbeitragsordnung anzupassen, wenn:

- sich gesetzliche Grundlagen, insbesondere das Privatschulgesetz Baden-Württemberg, ändern
- sich die Voraussetzungen für öffentliche Zuschüsse oder Ausgleichsansprüche verändern
- sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Schulvereins wesentlich ändern oder
- tarifliche oder betriebliche Kostensteigerungen eine Anpassung erforderlich machen

Die Elternhäuser werden mindestens sechs Wochen vor dem Inkrafttreten schriftlich über Änderungen der Elternbeitragsordnung informiert.

4.3 Schutzregelung bei Härtefällen

Beitragspflichtige haben das Recht, bei persönlichen wirtschaftlichen Härten ein Elternbeitragsgespräch zu beantragen. Dabei wird gemeinsam geprüft, wie die Elternbeiträge angepasst werden können, ohne das Solidarmodell zu gefährden.

4.4 Grundsatz des Sonderungsverbots

Grundlage aller Änderungen – sowohl der Elternbeiträge als auch der Elternbeitragsordnung – ist das gesetzliche Sonderungsverbot. Kein Kind darf aus finanziellen Gründen vom Besuch der Schule ausgeschlossen werden.

5. Beschluss und Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung wurde durch den Vorstand der Freien Waldorfschule Aalen e. V. beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Elternbeitragsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.